



RECHNUNGSLEGUNG UND WIRTSCHAFTSPRÜFUNG 2/2013

INHALT

RECHNUNGSLEGUNG UND WIRTSCHAFTSPRÜFUNG	1
1. RÜCKSTELLUNGEN FÜR PENSIONSVERPFLICHTUNGEN BEI SCHULDBEITRITT	1
2. ANWENDBARKEIT DES TEILABZUGSVERBOTS BEI TEILWERTABSCHREIBUNGEN AUF GESELLSCHAFTERDARLEHEN	2
3. ZUR BILDUNG EINER RÜCKSTELLUNG IM FALL EINER GEGEN DEN STEUERPFLLICHTIGEN ANGESTRENGTEN KLAGE	3
4. TEILWERTABSCHREIBUNGEN BEI EINEM GESCHÄFTS- ODER FIRMENWERT	3
5. BEWERTUNG EINER UNVERZINSLICHEN IM ANLAGEVERMÖGEN GEHALTENEN FORDERUNG	4
6. ABLÖSEZAHLUNGEN IM PROFIFUSSBALL MÜSSEN AKTIVIERT WERDEN	5
7. VERKÜRZUNG DER AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN IM STEUER- UND HANDELSRECHT	6
8. AB 2013 SPITZENAUSGLEICH FÜR ENERGIE UND STROM NUR NOCH BEI IMPLEMENTIERUNG EINES ENERGIEMANAGEMENTS	6
9. AUS UNSEREM HAUS	8
A. IN-HOUSE-SEMINARE	8
B. VORTRÄGE UND WORKSHOPS	8

RECHNUNGSLEGUNG UND WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

1. RÜCKSTELLUNGEN FÜR PENSIONSVERPFLICHTUNGEN BEI SCHULDBEITRITT

Verpflichtet sich ein weiterer Schuldner gegen Entgelt zur Übernahme einer (bestehenden) Pensionsverpflichtung, so hat der ursprüngliche Schuldner der Pensionsverpflichtung die entsprechende Rückstellung nicht weiter zu bilden.

Nach Ansicht des BFH (Urteil vom 26. April 2012 - IV R 43/09) darf der ursprüngliche Schuldner der Pensionsverpflichtung bei Schuldbetritt eines weiteren Schuldners sowohl handelsrechtlich als auch steuerrechtlich (Maßgeblichkeitsgrundsatz) keine Pensionsrückstellung bilden, da es an der Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme mangelt.

Im zu entscheidenden Fall hatte eine Gesellschaft ihren Mitarbeitern Ansprüche auf Alters- und Invalidenrente eingeräumt. Zeitlich danach wurde mit einer konzernverbundenen GmbH ein entgeltlicher Schuldbetritt vereinbart, mit dem sich die konzernverbundene GmbH verpflichtete, als weitere Schuldnerin für die Pensionszusagen einzustehen und die Zahlungen aus den Pensionsverpflichtungen - unter Ausschluss eines Ausgleichsanspruchs - zu leisten.

Durch den Schuldbetritt werden der ursprüngliche Schuldner und der Schuldbetretende zum Gesamtschuldner, sodass die Gläubiger, also die aus der Pensionszusage begünstigten Arbeitnehmer, grundsätzlich die Leistung von Beiden verlangen können. Im Außenverhältnis führt ein Schuldbetritt zur Entstehung einer eigenen Schuld des Betretenden gegenüber den Gläubigern (Vertrag zugunsten Dritter). Da nach dem Innenverhältnis allein die konzernverbundene GmbH künftig zur Zahlung der Versorgungsleistungen verpflichtet war, hat diese die Pensionsrückstellungen zu passivieren. Beim ursprünglichen Schuldner der Pensionsverpflichtung ist hingegen die bisherige Rückstellung für Versorgungsleistungen nicht weiter zu bilden, weil ihre tatsächliche (wirtschaftliche) Inanspruchnahme nicht (mehr) wahrscheinlich ist. Dies gilt auch für den Fall, als die Gläubiger ihre Ansprüche gegenüber dem ursprünglichen Schuldner geltend machen, da letzterer den Ausgleich vom Betretenden verlangen kann.

Die für das Steuerrecht nunmehr vom BFH determinierte Bilanzierung von Pensionsrückstellungen bei Schuldbetritt wird handelsrechtlich schon länger als unstrittig angesehen. So auch das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) in seiner Stellungnahme zur Rechnungslegung "Handelsrechtliche Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen" (IDW RS HFA 30, Tz. 20). Anders verhält es sich jedoch bei einer vereinbarten Erfüllungsübernahme im Innenverhältnis ohne Schuldbetritt des Dritten. Dann bleibt es beim Verpflichtungsausweis bzw. der Rückstellungsbildung für Versorgungsleistungen und einem - soweit werthaltig - zu aktivierenden Freistellungsanspruch gegenüber dem Dritten.

Hinweis

Wurden solche Vereinbarungen in der Vergangenheit bereits getroffen, ist zu empfehlen, die Auswirkungen des obigen Urteils im Einzelfall zu überprüfen. Stellt sich die Frage der externen Ausgliederung von Pensionsverpflichtungen, sind mögliche Lösungsalternativen unter Einbeziehung der neuen Rechtsprechung zu würdigen.

Ansprechpartner ist WP/StB Dr. Antje Conradi, Stuttgart
Telefon 0711/1646-736

2. ANWENDBARKEIT DES TEILABZUGSVERBOTS BEI TEILWERTABSCHREIBUNGEN AUF GESELLSCHAFTERDARLEHEN

Aufwendungen eines Gesellschafters (natürliche Personen bzw. Personengesellschaften) aus vorgenommenen (zulässigen) Teilwertabschreibungen auf Darlehensforderungen sind in voller Höhe als Betriebsausgaben abziehbar und fallen nicht unter das Teilabzugsverbot nach § 3c Abs. 2 Satz 1 EStG.

In seinem Urteil vom 18. April 2012 (X R 5/10) widerspricht der BFH der aktuellen Auffassung der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 8. November 2010) hinsichtlich der beschränkten Abziehbarkeit von Teilwertabschreibungen auf Gesellschafterdarlehen. Die Finanzverwaltung vertritt die Auffassung, dass das Teilabzugsverbot nach § 3c Abs. 2 EStG auch für im Betriebsvermögen gehaltene Darlehensforderungen eines GmbH-Gesellschafters anzuwenden ist, sofern das Darlehen zu nicht fremdüblichen Konditionen gewährt wurde. Die Finanzverwaltung unterstellt insoweit einen wirtschaftlichen Zusammenhang, als die Gewährung eines (teilweisen) zinsfreien Gesellschafterdarlehens in direktem wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Beteiligung selbst stehe und somit mit (teilweise) steuerfreien Beteiligungserträgen.

Diese Auffassung lehnt der BFH nunmehr in seinem Urteil ab. Vielmehr sind die Darlehensforderung auf der einen Seite und die Beteiligung an der GmbH auf der anderen Seite zwei selbständige Wirtschaftsgüter, die auch getrennt voneinander auszuweisen und zu bewerten sind. Insofern besteht kein wirtschaftlicher Zusammenhang mit (teilweisen) steuerfreien Beteiligungserträgen im Sinne von § 3 Nr. 40 EStG. Korrespondierend ist das Teilabzugsverbot gemäß § 3c Abs. 2 EStG nicht anwendbar.

Ebenfalls verneint der BFH die Anwendung des Teilabzugsverbots gemäß § 3c Abs. 2 EStG in Zusammenhang mit Rückstellungen für die drohende Inanspruchnahme aus Bürgschaften. Bürgt der Gesellschafter z. B. für Bankdarlehen der GmbH und ist eine Inanspruchnahme wahrscheinlich, so hat er laut BFH hierfür eine Rückstellung in voller Höhe zu bilden (Vorsichtsprinzip).

Hinweis

Der Bundesrat hat in einer Stellungnahme angeregt zu prüfen, ob durch eine Gesetzesänderung das Teilabzugsverbot des § 3c Abs. 2 Satz 1 EStG auch auf obigen Sachverhalt ausgedehnt werden kann. Hintergrund ist eine entsprechende Regelung im § 8b Abs. 3 Sätze 4 bis 8 KStG für Kapitalgesellschaften, die für Teilwertabschreibungen auf Gesellschafterdarlehen - unter bestimmten Voraussetzungen - ein Abzugsverbot vorsieht. Die weitere Diskussion und mögliche Gesetzesvorhaben gilt es diesbezüglich kritisch zu verfolgen.

Ansprechpartner ist StB Stefan Kühn, Stuttgart
Telefon 0711/1646-812

3. ZUR BILDUNG EINER RÜCKSTELLUNG IM FALL EINER GEGEN DEN STEUERPF LICHTIGEN ANGESTRENGTEN KLAGE

Wird gegen den Steuerpflichtigen gerichtlich ein Anspruch geltend gemacht, hat dieser - unabhängig von den Erfolgsaussichten der Klage - eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB zu bilden.

Das Finanzgericht Schleswig-Holstein hat in seinem Urteil vom 25. September 2012 (3 K 77/11 - Revision beim BFH unter Az. VIII R 45/12 anhängig) entschieden, dass bei einem Steuerpflichtigen, gegen den gerichtlich ein Anspruch geltend gemacht wird, grundsätzlich eine Rückstellung zu bilden ist. Im entschiedenen Fall war der Steuerpflichtige auf Rückzahlung eines Beraterhonorars zivilrechtlich verklagt worden. Wegen des anhängigen Zivilprozesses sei diesbezüglich eine Rückstellungsbildung obligatorisch.

Das Gericht begründete seine Entscheidung in erster Linie mit dem Vorsichtsprinzip. Da der Ausgang einer Klage grundsätzlich vom Steuerpflichtigen nicht zu prognostizieren und mit hin unsicher sei, müsse für das Bestehen einer Verbindlichkeit und für die Inanspruchnahme eine hinreichende Wahrscheinlichkeit als existent angenommen werden. Gemäß Urteilsbegründung kommt es bei einem klageweise geltend gemachten Anspruch für eine Rückstellungsbildung nicht auf die Erfolgsaussichten der Klage an.

Lediglich in Ausnahmefällen kann von einer Rückstellungsbildung abgesehen werden. Solche Ausnahmefälle können z. B. in einer offensichtlichen Willkürlichkeit der gegen den Steuerpflichtigen angestregten Klage begründet sein.

Hinweis

Bei entsprechenden Fällen sollte gegen den betreffenden Bescheid Einspruch eingelegt und - mit Hinweis auf das anhängige Verfahren beim BFH - Ruhen des Verfahrens beantragt werden.

Ansprechpartner ist WP/StB Dr. Antje Conradi, Stuttgart
Telefon 0711/1646-736

4. TEILWERTABSCHREIBUNGEN BEI EINEM GESCHÄFTS- ODER FIRMENWERT

Können die im BilMoG begründeten Änderungen des HGB eine Teilwertabschreibung auf den Geschäfts- oder Firmenwert in der Steuerbilanz rechtfertigen bzw. implizieren? Zum Teil finden sich in der Fachliteratur Publikationen, die diese These bejahen.

Durch das BilMoG ist das handelsrechtliche Aktivierungswahlrecht für einen entgeltlich erworbenen Geschäftswert durch eine Aktivierungspflicht gemäß § 246 Abs. 1 HGB ersetzt worden. Der Geschäfts- oder Firmenwert gilt als zeitlich begrenzter Vermögensgegenstand, der nach § 253 Absatz 3 Satz 3 HGB planmäßig bzw. außerplanmäßig abzuschreiben ist. Wird eine Abschreibung über eine betriebliche Nutzungsdauer von mehr als fünf Jahren intendiert, ist dies im Anhang gemäß § 285 Nr. 13 HGB zu begründen.

Abweichend zum Handelsrecht ist in der Steuerbilanz von einer Abschreibungsdauer von 15 Jahren (§ 7 Abs. 1 Satz 3 EStG) auszugehen. Daneben sind Teilwertabschreibungen möglich, wenn der Geschäfts- oder Firmenwert aufgrund einer dauernden Wertminderung nied-

riger ist als die (fortgeführten) Anschaffungskosten. Dies kann z. B. bei Minderung aller oder einzelner geschäftswertbildender Faktoren begründet sein.

Strittig ist, ob eine steuerliche Teilwertabschreibung ausschließlich mit der widerlegbaren Vermutung einer handelsrechtlichen Nutzungsdauer des erworbenen Geschäfts- oder Firmenwerts von fünf Jahren gerechtfertigt werden kann. Dies soll sich - so die vereinzelte Literaturmeinung - aus der Vorschrift des § 285 Nr. 13 HGB ableiten lassen. So wird im Umkehrschluss aus dem explizit determinierten Begründungszwang des § 285 Nr. 13 HGB, also der Pflicht zur Rechtfertigung einer Werthaltigkeit des Geschäfts- oder Firmenwerts über die fünf Jahre hinaus, eine gesetzlich vermutete Wertlosigkeit des derivativen Geschäfts- oder Firmenwerts nach fünf Jahren - sofern keine Abschreibung auf einen längeren Zeitraum erfolgt - impliziert. Insofern ergäbe sich letztlich eine Synchronisierung der handelsrechtlichen Ansatz- und Bewertungsvorschriften zum derivativen Geschäfts- oder Firmenwert mit der Steuerbilanz über das "Vehikel" der steuerlichen Teilwertabschreibung. Die steuerliche Vorschrift des § 7 Abs. 1 Satz 3 EStG - betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Geschäfts- oder Firmenwerts 15 Jahre - wäre mithin gegenstandslos.

Hinweis

Obig dargestellte und in der Literatur teilweise vertretene Auffassung und Argumentation weist durchaus interessante Aspekte auf. Aus unserer Sicht sind dennoch steuerlich vorzunehmende Teilwertabschreibungen auf Geschäfts- oder Firmenwerte weiterhin mit den aus steuerlicher Sicht erforderlichen Nachweisen für eine dauernde Wertminderung derselbigen - u.a. nachhaltig geänderte wirtschaftliche Entwicklung, Minderung oder Wegfall der geschäftswertbildenden Faktoren - zu untermauern bzw. zu begründen.

Ansprechpartner ist WP/StB Dr. Antje Conradi, Stuttgart
Telefon 0711/1646-736

5. BEWERTUNG EINER UNVERZINSLICHEN IM ANLAGEVERMÖGEN GEHALTENEN FORDERUNG

Die Unverzinslichkeit einer im Anlagevermögen gehaltenen Forderung stellt in der Steuerbilanz keine voraussichtliche dauernde Wertminderung dar und rechtfertigt daher keine - steuerlich wirksame - Teilwertabschreibung.

Nach handelsrechtlichen Normen sind gemäß § 253 Abs. 3 Satz 3 und 4 HGB außerplanmäßige Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Finanzanlagevermögens bei voraussichtlicher dauernder Wertminderung obligatorisch und bei voraussichtlicher nicht dauernder Wertminderung fakultativ vorzunehmen. In jedem Fall rechtfertigt die Unverzinslichkeit einer Forderung des Anlagevermögens damit die Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Wert. Dieser wird in der Regel als am Marktzins (landesüblicher Zinssatz für Papiere mit gleicher Laufzeit) bemessener Barwert ermittelt.

Das Steuerrecht legitimiert Abschreibungen auf Wirtschaftsgüter des Finanzanlagevermögens hingegen nur bei Vorliegen einer voraussichtlichen dauernden Wertminderung. Inwieweit eine Wertminderung von Dauer ist und damit auch steuerlich zu Teilwertabschreibungen berechtigt, hat der BFH unlängst für unverzinsliche Forderungen des Anlagevermögens entschieden (Urteil vom 24. Oktober 2012 - IR 43/11).

In der Urteilsbegründung wird vom BFH zwar zunächst festgestellt, dass eine unverzinsliche - oder auch niedrig verzinsten - Forderung, mit deren Befriedigung erst in geraumer

Zeit gerechnet werden kann, in der Tat weniger Wert ist als eine nominal gleich hohe, aber kurzfristig einziehbare Forderung. Mithin liegt der Teilwert in der Regel unterhalb ihres Nominalwertes. Indes wird vom BFH eine steuerlich zu berücksichtigende Teilwertabschreibung insofern abgelehnt, als die Wertminderung bei einer unverzinslichen Forderung nicht als "voraussichtlich dauernd" einzustufen ist. Zur Begründung werden explizit die vom BFH abgeleiteten Grundsätze zur Beurteilung der Dauerhaftigkeit einer Wertminderung von festverzinslichen Wertpapieren bei gesunkenen Wechselkursen herangezogen.

Hinweis

Auf Ebene des Schuldners ist die Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG gegebenenfalls abzuzinsen. Diese asymmetrische steuerrechtliche Bilanzierung beim Schuldner und Gläubiger wird in der Literatur unter dem Begriff "umgekehrte Imparität" subsumiert.

Ansprechpartner ist WP/StB Dr. Antje Conradi, Stuttgart
Telefon 0711/1646-736

6. ABLÖSEZAHLUNGEN IM PROFIFUSSBALL MÜSSEN AKTIVIERT WERDEN

Vereine im deutschen Profifußball müssen Ablösezahlungen für Lizenzspieler als immaterielles Wirtschaftsgut für die "exklusive Nutzungsmöglichkeit an dem Spieler" aktivieren.

Der BFH hat in seinem Urteil vom 14. Dezember 2011 (I R 108/10) klargestellt, dass ein Verein die Nutzungsmöglichkeit an einem Spieler entgeltlich erwirbt, wenn er an den abgebenden Verein eine Ablösezahlung leistet, um den Vertrag des Lizenzspielers vorzeitig aufzulösen.

Bei der Nutzungsmöglichkeit an dem Lizenzspieler handelt es sich demnach um ein immaterielles Wirtschaftsgut, das über die Vertragslaufzeit abgeschrieben werden muss. In diesem Zusammenhang gezahlte Provisionszahlungen an Spielervermittler stellen somit aktivierungspflichtige Anschaffungsnebenkosten auf das immaterielle Wirtschaftsgut "Profifußballer" dar.

Erfolgt hingegen ein Vereinswechsel ablösefrei, also ohne Zahlung einer Ablösesumme an den abgebenden Verein, so handelt es sich bei in diesem Zusammenhang geleistete Provisionszahlungen an Spielervermittler um sofort abzugsfähige Betriebsausgaben, da der neue Verein die Nutzungsmöglichkeit an dem Spieler nicht entgeltlich erworben hat.

Hinweis

Das Bundesministerium für Finanzen hat schnell reagiert und dieses Urteil am 12. März 2012 für allgemein anwendbar erklärt.

Ansprechpartner ist StB Stefan Kühn, Stuttgart
Telefon 0711/1646-812

7. VERKÜRZUNG DER AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN IM STEUER- UND HANDELSRECHT

Im Rahmen des Jahressteuergesetz 2013 plante der Gesetzgeber eine stufenweise Verkürzung der Aufbewahrungspflichten für Geschäftsunterlagen. Dieses Vorhaben ist vorerst auf "Eis gelegt" worden.

Nach dem Wortlaut des Gesetzesentwurfs sollten die Aufbewahrungsfristen für Geschäftsunterlagen im Steuerrecht ab dem Veranlagungszeitraum 2013 um zwei Jahre von bisher zehn Jahre auf acht Jahre verkürzt werden. Ab dem Veranlagungszeitraum 2015 war eine weitere Verkürzung der Aufbewahrungsfristen um ein Jahr auf dann sieben Jahre geplant.

Die handelsrechtlichen Aufbewahrungsfristen sollten hierzu korrespondierend ebenfalls ab dem Geschäftsjahr 2013 für Buchungsbelege auf acht Jahre und ab dem Geschäftsjahr 2015 für Buchungsbelege, Handelsbücher, Inventare usw. auf sieben Jahre verkürzt werden.

Da für das Jahressteuergesetz 2013 in seiner Gesamtheit keine Mehrheit im Bundestag und Bundesrat gewonnen werden konnte und der Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses ebenfalls im Bundestag abgelehnt wurde, ist das Jahressteuergesetz 2013 nicht in Kraft getreten.

Somit bleibt es weiterhin bei der bisherigen Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren.

Hinweis

Aus Vorsichtsaspekten kann es grundsätzlich ratsam sein, mit der Vernichtung von Unterlagen behutsam umzugehen. Es sollte aus unserer Sicht in jedem Fall von einer Vernichtung abgesehen werden, solange diese Unterlagen für etwaige Betriebsprüfungen oder Ähnliches benötigt werden könnten.

Ansprechpartner ist StB Stefan Kühn, Stuttgart
Telefon 0711/1646-812

8. AB 2013 SPITZENAUSGLEICH FÜR ENERGIE UND STROM NUR NOCH BEI IMPLEMENTIERUNG EINES ENERGIEMANAGEMENTS

Unternehmen des produzierenden Gewerbes können ab dem 1. Januar 2013 nur noch Steuerbegünstigungen in Form eines energie- und stromsteuerrechtlichen Spitzenausgleiches erhalten, wenn sie künftig eine Steigerung ihrer Energieeffizienz nachweisen.

Am 11. Dezember 2012 ist das Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes sowie zur Änderung des Luftverkehrsteuergesetzes vom 5. Dezember 2012 verkündet worden. Es regelt den sogenannten Spitzenausgleich für einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem 1. Januar 2013.

Die bisherigen Steuerbegünstigungen für Unternehmen des produzierenden Gewerbes waren von der EU nur noch bis zum 31. Dezember 2012 genehmigt. Ab dem 1. Januar 2013 tritt nun eine Verschärfung ein. Unternehmen müssen zukünftig ein zertifiziertes Energiemanagement vorweisen, um den energie- und stromsteuerrechtlichen Spitzenausgleich

geltend machen zu können. Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt die konkreten Nachweispflichten noch nicht endgültig bestimmt sind, können auch keine unterjährigen Entlastungen nach § 55 EnergieStG bzw. § 10 StromStG gewährt werden.

Hinweis

Für kleine und mittlere Unternehmen gelten bezüglich des Energiemanagements Vereinfachungen. Diese dürfen anstatt eines Energiemanagements auch andere Systemansätze wählen, um die Verbesserung ihrer Energieeffizienz anzuzeigen.

Ansprechpartner ist StB Stefan Kühn, Stuttgart
Telefon 0711/1646-812

9. AUS UNSEREM HAUS

A. IN-HOUSE-SEMINARE

Wir führen bei Ihnen auf Wunsch In-House-Seminare u. a. zu folgenden Rechnungslegungsthemen durch:

- E-Bilanz
- BilMoG - Praxiserfahrungen
- Optimale Vorbereitung und Durchführung der Erstellung von Konzernabschlüssen

Die Seminare werden von erfahrenen Mitarbeitern durchgeführt und auf Ihre Bedürfnisse zugeschnitten. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an Frau Susanne Seiler, Telefon 0711-1646-851.

B. VORTRÄGE UND WORKSHOPS

THEMA: Stuttgarter Sanierungssymposium

Unternehmenssanierung durch Eigenverwaltung

Gut ein Jahr nach Einführung des ESUG gilt es eine erste Bilanz zu ziehen. Haben sich die Chancen für eine erfolgreiche Sanierung erhöht?

Anhand von Beispielen aus der Praxis möchten wir Ihnen aufzeigen, welche Bausteine zum Erfolg einer Sanierung nach neuem Insolvenzrecht führen.

Diese Veranstaltung richtet BANSBACH gemeinsam mit den Rechtsanwaltskanzleien GRUB BRUGGER, MENOLD BEZLER und Schultze & Braun/VINIOL aus.

Termin	11. April 2013
Zeit	ab 17:00 Uhr bis ca. 20:00 Uhr
Ort	Hotel Steigenberger Graf Zeppelin Arnulf-Klett-Platz 7, 70173 Stuttgart
Unsere Referenten	Dr. Andreas Geiger sowie weitere Damen und Herren der o. g. Kanzleien
Anmeldung	Die Teilnahme ist kostenfrei. Ansprechpartner bei Menold Bezler Rechtsanwälte Frau Sandra Friedrich Telefon 0711-86040-00, Telefax 0711-86040-130 sandra.friedrich@menoldbezler.de

THEMA: Zunehmende Unsicherheiten und Stabilitätsrisiken? - Anmerkungen zur globalen, sicherheitspolitischen Lage

Vortragsreihe: Risikomanagement für mittelständische Unternehmen

Fremdeln unter Freunden

- Kampf um die Rohstoffe
- Sicherstellung der Transportwege

Nicht erst seit diesem Jahr, sondern seit mindestens zwei bis drei Jahren sind Unsicherheiten im Export- wie im Importgeschäft zu verzeichnen.

Die klaren Aussagen unseres früheren Bundespräsidenten Köhler haben in militärischen Kreisen keine Verwunderung ausgelöst, sondern nur die Politik und unsere Öffentlichkeit waren offensichtlich schockiert. Nachdem der Bundespräsident damals entgegen seinen Aussagen zum Einsatz des Militärs betreffend der Absicherung unserer Import- und Exportrouten geraten hat, ist hier erhebliche Ernüchterung eingetreten.

Zwischenzeitlich sind diese Themen in der Politik wie in der Wirtschaft (Export-Import) von größter Bedeutung.

Herr Prof. Ischinger kennt alle diese Themen. Deshalb ruft er auch Anfang Februar 2013 zu Recht als Gastkommentator im Handelsblatt (siehe Anlage) zu einer engeren Kooperation zwischen Europäern und Amerikanern auf.

Welche hochbrisanten Themen wir Ihnen im Rahmen des unternehmerischen Risikomanagements präsentieren, erfahren Sie aus erster Hand von dem Vorsitzenden der Münchner Sicherheitskonferenz am 17. April 2013 im RWS® forum. Sie sind herzlich eingeladen Herrn Prof. Ischinger hautnah kennenzulernen.

Termin	17. April 2013
Zeit	ab 19:00 Uhr bis ca. 21:00 Uhr
Ort	RWS TREUHAND GmbH & Co. KG Im RWS forum Balingen Straße 36 72336 Balingen (Frommern)
Referent	Prof. Wolfgang Ischinger Vorsitzender der Münchner Sicherheitskonferenz
Anmeldung	Die Teilnahme ist kostenfrei. Telefon: 07433/982-0 Telefax 07433/982-129 info@rws.eu Post: RWS TREUHAND GmbH & Co. KG WPG/StBG Balingen Straße 36 72336 Balingen (Frommern)

THEMA: Elektronik statt Papier

Aktuelle Entwicklungen zeigen, dass immer mehr Unternehmen auf elektronische Rechnungsübermittlung, elektronische Archivierung und Outsourcing zurückgreifen, um Prozesse zu beschleunigen und Kosten zu minimieren. Um die Vorteile nutzen zu können, müssen die Unternehmen Ihre betrieblichen Abläufe und Kontrollverfahren rechtzeitig anpassen und die Anforderungen des Gesetzgebers und der Finanzbehörden berücksichtigen.

Die Veranstaltung richtet sich an Unternehmensinhaber, Geschäftsführer, Beschäftigte (Leiter) des Rechnungswesens.

Termin	Dienstag, 7. Mai 2013
Zeit	ab 09:00 h bis 17:00 h
Ort	wvib Wirtschaftsverband Merzhauser Straße 118, 79100 Freiburg Navi: Oltmannsstraße 26
Unsere Referenten	Sarah Hofer Mike Hofstetter Bansbach Schübel Brösztl & Partner GmbH
Anmeldung	EUR 200,00 für Mitglieder des Wirtschaftsverbandes Industrieller Unternehmen Baden e.V.;
	EUR 240,00 für sonstige Teilnehmer-/innen jeweils zzgl. gesetzlicher USt (inkl. Pausengetränke und Seminarunterlagen)
	Firmen, die mehrere Personen anmelden, zahlen für den dritten und jeden weiteren Teilnehmer eine um 25 % ermäßigte Gebühr.
	Ansprechpartner beim wvib Wolfgang Geiler, Tel. 0761-4567-410 Anmeldung per Fax 0761-4567-44-402

THEMA: Internationale Verrechnungspreise

Für international tätige Unternehmen ist die Festlegung der konzerninternen Verrechnungspreise mittlerweile einer der wichtigsten Bausteine der Steuergestaltung. Die Überprüfung der Angemessenheit von Verrechnungspreisen ist zunehmend Schwerpunkt der Betriebsprüfungen im In- und Ausland. Eine ordentliche und lückenlose Dokumentation ist daher unverzichtbar.

Die Veranstaltung richtet sich an Geschäftsführer, Beschäftigte (Leiter) des Rechnungswesens und Mitarbeiter (Leiter) im Controlling.

Termin	Mittwoch, 19. Juni 2013
Zeit	ab 09:00 h bis 17:00 h
Ort	wvib Wirtschaftsverband Merzhauser Straße 118, 79100 Freiburg Navi: Oltmannsstraße 26
Unsere Referenten	WP StB Dr. Bob Neubert WP StB Claudio Schmitt Bansbach Schübel Brösztl & Partner GmbH
Anmeldung	EUR 350,00 für Mitglieder des Wirtschaftsverbandes Industrieller Unternehmen Baden e.V.;
	EUR 480,00 für sonstige Teilnehmer-/innen jeweils zzgl. gesetzlicher USt (inkl. Pausengetränke und Seminarunterlagen)
	Firmen, die mehrere Personen anmelden, zahlen für den dritten und jeden weiteren Teilnehmer eine um 25 % ermäßigte Gebühr.
	Ansprechpartner beim wvib Wolfgang Geiler, Tel. 0761-4567-410 Anmeldung per Fax 0761-4567-44-402

THEMA: Grundlagen Umsatzsteuer - Auffrischung und aktuelle Themen

Die korrekte umsatzsteuerliche Behandlung von empfangenen und erbrachten Leistungen stellt einen Risikoschwerpunkt für jeden Unternehmer dar. Werden Geschäftsvorfälle falsch eingeordnet, droht die Versagung des Vorsteuerabzuges, bzw. die nachträgliche Entrichtung von Umsatzsteuer an den Fiskus. Die Auswirkungen können im Einzelfall gravierend sein.

Die Veranstaltung richtet sich an Geschäftsführer, Mitarbeiter des Rechnungswesens, im Vertrieb, Einkauf und Controlling zum Einstieg, Auffrischung und Vertiefung.

Termin	Montag, 8. Juli 2013
Zeit	ab 09:00 h bis 12:00 h
Ort	wvib Wirtschaftsverband Merzhauser Straße 118, 79100 Freiburg Navi: Oltmannsstraße 26
Unsere Referenten	WP StB Claudio Schmitt StB Thomas Lachera Bansbach Schübel Brösztl & Partner GmbH
Anmeldung	EUR 200,00 für Mitglieder des Wirtschaftsverbandes Industrieller Unternehmen Baden e.V.;
	EUR 240,00 für sonstige Teilnehmer-/innen jeweils zzgl. gesetzlicher USt (inkl. Pausengetränke und Seminarunterlagen)
	Firmen, die mehrere Personen anmelden, zahlen für den dritten und jeden weiteren Teilnehmer eine um 25 % ermäßigte Gebühr.
	Ansprechpartner beim wvib Wolfgang Geiler, Tel. 0761-4567-410 Anmeldung per Fax 0761-4567-44-402

THEMA: Umsatzsteuer International - Binnenmarkt und Drittländer

Die korrekte Abwicklung von Lieferungen und Dienstleistungen mit Auslandbezug bereitet regelmäßig Schwierigkeiten. Insbesondere beim innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr sind länderspezifische Besonderheiten, Melde- und Nachweisverpflichtungen zu beachten. Um Steuernachzahlungen im In- oder Ausland zu vermeiden, darf die umsatzsteuerliche Beurteilung nicht an der Grenze aufhören.

Die Veranstaltung richtet sich an Geschäftsführer, Mitarbeiter des Rechnungswesens, im Vertrieb, Einkauf und Controlling zum Einstieg, Auffrischung und Vertiefung.

Termin	Montag, 8. Juli 2013
Zeit	ab 14:00 h bis 17:00 h
Ort	wvib Wirtschaftsverband Merzhauser Straße 118, 79100 Freiburg Navi: Oltmannsstraße 26
Unsere Referenten	WP StB Claudio Schmitt StB Thomas Lachera Bansbach Schübel Brösztl & Partner GmbH
Anmeldung	EUR 200,00 für Mitglieder des Wirtschaftsverbandes Industrieller Unternehmen Baden e.V.;
	EUR 240,00 für sonstige Teilnehmer-/innen jeweils zzgl. gesetzlicher USt (inkl. Pausengetränke und Seminarunterlagen)
	Firmen, die mehrere Personen anmelden, zahlen für den dritten und jeden weiteren Teilnehmer eine um 25 % ermäßigte Gebühr.
	Ansprechpartner beim wvib Wolfgang Geiler, Tel. 0761-4567-410 Anmeldung per Fax 0761-4567-44-402

THEMA: Umsatzsteuer bei Lieferungen in EU-Staaten / Gelangensbestätigungen - Voraussetzung und Nachweise für die Steuerfreiheit

Die umsatzsteuerliche Behandlung von Warenlieferungen über die Grenze erscheint denkbar einfach: Werden Gegenstände ins Ausland versendet oder befördert, gewährt das Umsatzsteuergesetz Steuerfreiheit. Zu unterscheiden ist zwischen Lieferungen in andere EU-Staaten und Exportlieferungen ins Drittland. Doch die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit müssen vom Unternehmer nachgewiesen werden. Insbesondere bei den innergemeinschaftlichen Lieferungen kommt es diesbezüglich immer wieder zu Problemen mit dem Finanzamt. Zuletzt sollte einzig die "Gelangensbestätigung" als Nachweisdokument anerkannt werden, die vom Kunden nach Erhalt der Ware im anderen Mitgliedsstaat zu unterzeichnen ist.

Die Veranstaltung richtet sich an Geschäftsführer, Mitarbeiter des Rechnungswesens, im Vertrieb, Einkauf und Controlling zum Einstieg, Auffrischung und Vertiefung.

Termin	Donnerstag, 12. September 2013
Zeit	ab 09:00 h bis 12:00 h
Ort	wvib Wirtschaftsverband Merzhauser Straße 118, 79100 Freiburg Navi: Oltmannsstraße 26
Unsere Referenten	StB Thomas Lachera Bansbach Schübel Brösztl & Partner GmbH, Stuttgart
Anmeldung	EUR 200,00 für Mitglieder des Wirtschaftsverbandes Industrieller Unternehmen Baden e.V.;
	EUR 240,00 für sonstige Teilnehmer-/innen jeweils zzgl. gesetzlicher USt (inkl. Pausengetränke und Seminarunterlagen)
	Firmen, die mehrere Personen anmelden, zahlen für den dritten und jeden weiteren Teilnehmer eine um 25 % ermäßigte Gebühr.
	Ansprechpartner beim wvib Wolfgang Geiler, Tel. 0761-4567-410 Anmeldung per Fax 0761-4567-44-402

THEMA: Aktuelle Themen bei Betriebsprüfungen - Erfahrungsaustausch

Mittelständische Unternehmen unterliegen in regelmäßigen Abständen einer steuerlichen Betriebsprüfung. Aufgrund besserer technischer Möglichkeiten und zunehmender Spezialisierung auf Seiten der Finanzverwaltung rücken neben bekannten Betriebsprüfungsfeldern verstärkt neue Gebiete in den Fokus der Prüfung. Eine strukturierte Analyse der Risikobereiche erspart unliebsame Überraschungen.

Die Veranstaltung richtet sich an Geschäftsführer, Beschäftigte (Leiter) des Rechnungswesens und Mitarbeiter (Leiter) im Controlling, Syndikussteuerberater, Ansprechpartner der Betriebsprüfer.

Termin	Dienstag, 8. Oktober 2013
Zeit	ab 09:00 h bis 12:00 h
Ort	wvib Wirtschaftsverband Merzhauser Straße 118, 79100 Freiburg Navi: Oltmannsstraße 26
Unsere Referenten	WP StB Hanns-Georg Schell WP StB Claudio Schmitt Bansbach Schübel Brösztl & Partner GmbH
Anmeldung	EUR 200,00 für Mitglieder des Wirtschaftsverbandes Industrieller Unternehmen Baden e.V.;
	EUR 240,00 für sonstige Teilnehmer-/innen jeweils zzgl. gesetzlicher USt (inkl. Pausengetränke und Seminarunterlagen)
	Firmen, die mehrere Personen anmelden, zahlen für den dritten und jeden weiteren Teilnehmer eine um 25 % ermäßigte Gebühr.
	Ansprechpartner beim wvib Wolfgang Geiler, Tel. 0761-4567-410 Anmeldung per Fax 0761-4567-44-402

Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie bei diesen Veranstaltungen eingeladen werden möchten. Gerne senden wir Ihnen auch unser ausführliches Informationsmaterial zu.

Ihre Ansprechpartner

Bei Fragen zu einzelnen Artikeln helfen wir Ihnen gerne weiter. Bitte wenden Sie sich hierzu an die Ihnen bekannten Mitarbeiter unserer Gesellschaft oder auch gerne an den im Artikel genannten Ansprechpartner.

Auch bei Interesse an den genannten Quellen wenden Sie sich bitte an den im Artikel genannten Ansprechpartner. Auf Wunsch senden wir Ihnen die einzelnen Fundstellen gerne zu.

Für Anregungen zum Inhalt oder zur Darstellung unserer Mitteilungen steht Ihnen Herr WP/StB Johannes Hauser, Stuttgart, Telefon 0711-1646-854 zur Verfügung.

Fragen zum Versand beantworten Ihnen Frau Susanne Seiler, Stuttgart, Telefon 0711-1646-851 oder die Ihnen bekannten Mitarbeiter unserer Gesellschaft.

Hinweise

Unser Newsletter soll Mandanten und Geschäftspartner über Entwicklungen in der Rechnungslegung, der Wirtschaftsprüfung und allgemein unternehmensbezogene Fragen informieren. Bei der Themenauswahl berücksichtigen wir die Relevanz und Dringlichkeit für unsere Mandanten. Wir können daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Ebenso übernehmen wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angegebenen, externen Links. Die fachlichen Aussagen sind zwangsläufig allgemeiner Art und lassen sich nicht unbesehen auf den konkreten Einzelfall übertragen.

Bansbach Schübel Brösztl & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Gänsheidestraße 67–74
70184 Stuttgart
Telefon +49 (0) 711 1646-6
Telefax +49 (0) 711 1646-800
stuttgart@bansbach-gmbh.de

Pariser Ring 1
76532 Baden-Baden
Telefon +49 (0) 7221 3503-0
Telefax +49 (0) 7221 3503-10
baden-baden@bansbach-gmbh.de

Balinger Straße 36
72336 Balingen
Telefon +49 (0) 7433 982-0
Telefax +49 (0) 7433 982-129
balingen@bansbach-gmbh.de

Grunaer Weg 30
01277 Dresden
Telefon +49 (0) 351 86689-0
Telefax +49 (0) 351 86689-80
dresden@bansbach-gmbh.de

Heinrich-von-Stephan-Straße 25
79100 Freiburg
Telefon +49 (0) 761 15180-0
Telefax +49 (0) 761 15180-80
freiburg@bansbach-gmbh.de

Leutragraben 2–4
07743 Jena
Telefon +49 (0) 3641 8863-0
Telefax +49 (0) 3641 8863-20
jena@bansbach-gmbh.de

Burgplatz 2
04109 Leipzig
Telefon +49 (0) 341 71159-0
Telefax +49 (0) 341 71159-90
leipzig@bansbach-gmbh.de